



Faktenblatt – Feuille d'information – Scheda informativa

Bern, 22. Februar 2010

E-5841/2009: Grundsatzurteil Wegweisungspraxis Dublinverfahren

Mit Urteil vom 2. Februar 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde eines aus Afghanistan stammenden Asylbewerbers gegen die Verfügung des Bundesamts für Migration (BFM) vom 14. September 2009 gutgeheissen. Das BFM war auf sein Asylgesuch nicht eingetreten und hatte seine Wegweisung nach Griechenland angeordnet und diese sofort vollgezogen. Nach Auffassung des BVGer verstösst die Praxis des BFM, in Dublin-Verfahren Beschwerdeführende sofort in den zuständigen Dublin-Mitgliedstaat zu überstellen, sobald diesen der diesbezügliche Entscheid des BFM mitgeteilt wird, gegen das Gebot des wirksamen Rechtsschutzes. Das BVGer weist das BFM an, die Wegweisung während eines gewissen Zeitraums nicht zu vollziehen, damit die betroffene Person ihr Recht auf vorläufigen Rechtsschutz geltend machen kann und sich das BVGer zum Gesuch um aufschiebende Wirkung äussern kann, solange die beschwerdeführende Person sich in der Schweiz befindet.

Der aus Afghanistan stammende Beschwerdeführer gelangte über Griechenland in die Schweiz, wo er um Asyl ersuchte. Gestützt auf die Dublin-II-Verordnung stellte das BFM fest, dass Griechenland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Deshalb trat es in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d des Asylgesetzes (AsylG) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein, wies diesen nach Griechenland weg und forderte ihn auf, die Schweiz sofort zu verlassen. Gleichzeitig hielt es fest, dass einer Beschwerde gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung zukomme. Am darauf folgenden Tag erhob die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers dagegen Beschwerde.

Aufgrund diverser Indizien, dass die Lebens-, Unterbringungs- und Haftbedingungen in Griechenland menschenrechtswidrig sind und eine Abschiebung ins Heimatland drohen könnte, was unter anderem auch vom UNHCR in seinem Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland festgestellt wurde, ergab sich vorliegend die Notwendigkeit, den Vollzugsstopp der Überstellung anzuordnen. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bereits am 15. September 2009 nach der Bekanntgabe seines Entscheids per Flugzeug nach Griechenland überstellt worden war, blieb diese Anordnung durch das Gericht aber ohne Wirkung.

Der sofortiger Vollzug ist rechtswidrig

Das BFM hat allgemein die Praxis, in Dublin-Verfahren die Überstellung der betroffenen Person in den als zuständig erachteten Dublin-Staat unmittelbar nach der Eröffnung des

Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid zu vollziehen. Eine entsprechende Anweisung wird dem für die Überstellung zuständigen Kanton per Merkblatt erteilt. Das BFM stellt sich auf den Standpunkt, dass dieser sofortige Vollzug zulässig sei, weil gegen diesen Entscheid zwar Beschwerde erhoben werden kann, diese aber keine aufschiebende Wirkung hat.

Es ist zutreffend, dass eine Beschwerde gegen einen Dublin-Nichteintretensentscheid nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 107a AsylG). Diese kann jedoch vom Bundesverwaltungsgericht gewährt werden, wenn begründete Anhaltspunkte für eine Verletzung der durch die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Rechte durch den zuständigen Dublin-Staat vorliegen, oder wenn von dort eine Kettenabschiebung der asylsuchenden Person in den Herkunfts- oder in einen Drittstaat droht, wo sie Opfer einer Menschenrechtsverletzung werden könnte. Diese Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht muss erfolgen, solange die asylsuchende Person sich noch in der Schweiz befindet - würde sie doch andernfalls gerade der zu prüfenden allfälligen Gefahr ausgesetzt.

Die geschilderte Vollzugspraxis des BFM hat keine explizite gesetzliche Grundlage und steht im Widerspruch zu mehreren gesetzlich verankerten Grundsätzen

Für einen effektiven Rechtsschutz

Diese Praxis verstösst insbesondere gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und aus Art. 13 EMRK. Gleichzeitig widerspricht sie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK, wonach vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, wenn bei einer Ausweisung eine Art. 3 EMRK entgegengesetzte Behandlung droht.

Aus diesen Gründen kommt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 2. Februar 2010 zum Schluss, dass der beschwerdeführenden Person eine angemessene Frist einzuräumen ist, innerhalb welcher sie im Rahmen der Beschwerdeerhebung um Gewährung vorsorglichen Rechtsschutzes (Art. 107a AsylG oder Art. 56 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren) ersuchen kann. Dem Bundesverwaltungsgericht ist sodann die Gelegenheit zu geben, innerhalb der in Art. 109 Abs. 2 AsylG vorgesehenen Behandlungsfrist prüfen zu können, ob die Voraussetzungen die Gewährung vorsorglichen Rechtsschutzes erfüllt sind. Bis dahin ist der Wegweisungsprozess auszusetzen. Das BFM wird vom Bundesverwaltungsgericht angewiesen, seine Vollzugspraxis in Dublin-Verfahren diesen Erwägungen entsprechend anzupassen.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das BVGer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das BVGer nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das BVGer, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das BVGer das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Kommunikationsverantwortlicher, Tel. 058 705 29 86,
Mobil 079 619 04 83, Email: andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch